

Fallbeispiele

Vielleicht sollten wir uns drei Einsichten merken:

1. Das Grundgesetz ist nur der Maßstab, aber keine Zustandsbeschreibung.
Dass ein Grundrecht garantiert wird, bedeutet nicht zwingend, dass es in der Realität niemals verletzt oder eingeschränkt wird.
2. Verfassungsrechte gelten in den seltensten Fällen grenzenlos.
Viele Fälle sind gerade deshalb interessant, weil hier nicht einfach „Recht gegen Unrecht“ steht, sondern z.B. Freiheit gegen Sicherheit, Meinungsfreiheit gegen Persönlichkeitsrechte oder Gleichheit gegen andere legitime Differenzierungen.
Verfassungsrecht bedeutet deshalb häufig: abzuwägen, zu begründen und Grenzen zu bestimmen.
3. Der Unterschied zwischen Norm und Realität ist politisch bedeutsam.
Wo Wirklichkeit hinter dem Verfassungsanspruch zurückbleibt, entsteht Kritik-, Kontroll- und Veränderungsbedarf. Genau darin liegt aber auch eine Funktion der Verfassung: Sie ermöglicht es, gesellschaftliche Wirklichkeit nicht nur hinzunehmen, sondern an verbindlichen Prinzipien zu messen.

Ein Merksatz für uns wäre

„Das Grundgesetz beschreibt nicht, wie unsere Gesellschaft immer ist, sondern formuliert, wie staatliches Handeln sein soll und woran die Wirklichkeit gemessen werden muss.“

Oder noch etwas zugespitzter:

„Verfassungsrealität ist nicht dann bzw. deshalb demokratisch, wenn sie konfliktfrei ist, sondern wenn Konflikte nach den Regeln und Wertmaßstäben der Verfassung ausgetragen werden und ausgetragen werden können.“